

● Richtlinie zur Gestaltung von Kassensarbeitsplätzen

Eindämmung von Übertragungen mit dem Corona-Virus (SARS-Cov-2)

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Soziales und Integration empfehlen die Einhaltung folgender Regeln durch den Betreiber:

1. Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilung vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten ist.
2. Sofern verfügbar ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwischen Kassenpersonal und Kundschaft eine geeignete Trennvorrichtung, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens, anzubringen, sofern dies baulich mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist. Die Mindesthöhe der Vorrichtung ist so auszuführen, dass auch bei großen Menschen eine möglichst weitgehende Schutzwirkung gegeben ist. Bei der Montage ist die Sicherung gegen Absturz zu beachten, spitze Ecken oder scharfe Kanten sind zu vermeiden.
3. Zusätzlich sind Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassensarbeitsplätzen mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.

4. Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden, beispielsweise durch Hinweis und Vorsehen einer bargeldlosen Zahlungsmöglichkeit. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.
5. Sofern verfügbar ist mit Blick auf die persönliche Hygiene dem Kassenpersonal die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben. Außerdem kann die Desinfektion von Tastatur, Touch-Bildschirm oder häufig berührten Flächen bei Personalwechsel sinnvoll sein.
6. Beschäftigte mit erhöhtem Risiko https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html für einen schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung sollen möglichst nicht für die Kassierarbeiten und nur auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ff. Arbeitsschutzgesetz eingesetzt werden. Für Schwangere an Kassenarbeitsplätzen gelten besondere Regelungen, siehe Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Corona Virus (SARS-CoV-2)“, Stand 24. März 2020:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf

Weitere Hinweise entnehmen Sie in den Hinweisen der zuständigen Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik:

<https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik#was-ist-an-kassenarbeitspl-tzen-und-bedientheken-zu-beachten>